

Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

12 O 297/20

**Landgericht Düsseldorf****Beschluss**

In dem Erinnerungsverfahren

betreffend den Kostenansatz vom 16.02.2021 an dem beteiligt sind

des [REDACTED]
[REDACTED]

Erinnerungsführer,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Franz LLP, Adlerstraße 63,
40211 Düsseldorf,

und

die Staatskasse, vertreten durch den Bezirksrevisor bei dem Landgericht Düsseldorf,
weitere Beteiligte,

hat die 12. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf

am 18.03.2021

durch die Richterin am Landgericht [REDACTED]

beschlossen:

Der Kostenansatz vom 16.02.2021 wird dahingehend abgeändert, dass Kosten nicht erhoben werden.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei. Eine Kostenerstattung findet nicht statt.

Gründe:

Die als Erinnerung gegen den Kostenansatz gem. § 66 GKG auszulegende Eingabe des Klägers vom 18.01.2021 ist zulässig und begründet.

Während ein Fall der unrichtigen Sachbehandlung durch das Gericht gem. § 21 Abs. 1 S. 1 GKG nicht vorliegt, da eine inhaltliche Prüfung der eingegangenen Klagen durch die zentrale Eingangsgeschäftsstelle auch vorliegend nicht durch den Kläger erwartet werden konnte (vgl. OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 2.12.2016 – 18 W 235/16, NJW-RR 2017, 448), hat der Kläger dargelegt und durch Screenshots nachgewiesen, dass die doppelte Einreichung der Klage auf einem technischen Fehler bei der Übermittlung beruht hat.

Der Kläger, der die Klage vom 22.12.2020 zu dem Aktenzeichen 12 O 297/20 zurückgenommen hat, hat diese in unverschuldeter Unkenntnis der tatsächlichen Umstände erhoben (§ 21 Abs. 1 S. 3 GKG), nämlich in der fälschlichen Annahme, die Klageerhebung über das besondere elektronische Anwaltspostfach vom 18.12.2020 – die unter dem Aktenzeichen 12 O 292/20 bei dem Landgericht Düsseldorf eingegangen ist – sei nicht geglückt. Die Unkenntnis war unverschuldet, denn die Fehlvorstellung entstand bei dem Prozessbevollmächtigten des Klägers, dessen Verschulden sich der Kläger zurechnen lassen müsste, durch die unzutreffende Fehlermeldung über einen „beA Versandfehler“ mit dem Inhalt „Der Versand des erfolgreich in das beA-Postfach hochgeladenen Dokuments konnte nicht innerhalb der Wartezeit von 10 Minuten verifiziert werden“. Nach Erhalt dieser Meldung musste der Prozessbevollmächtigte des Klägers nicht damit rechnen, dass es entgegen der Meldung zu einem ordnungsgemäßen Versand des Schriftsatzes gekommen war.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 66 Abs. 8 GKG.

■

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Landgericht Düsseldorf

